

Marktgemeinde Schardenberg

📍 Schärdinger Straße 4, 4784 Schardenberg
☎ +43 7713 7055
✉ office@schardenberg.ooe.gv.at
🌐 www.schardenberg.at



Datum: 28.02.2023

Bearbeiter: Klaus Selgrad

Geschäftszahl: Buchhaltung-Studentenförderung

AN S U C H E N

zur Gewährung einer Gemeindeförderung für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde

Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Straße & Hausnummer	Ort	PLZ
Handynummer	E-Mail	
Studienrichtung/-ort		
IBAN		BIC

Wichtige Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin befinden sich auf der Rückseite dieses Formulars. Bitte unbedingt beachten.

Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin:

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien der Marktgemeinde Schardenberg für die Gewährung einer Förderung für Studierende (Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.04.2018 und 16.02.2023) bekannt sind und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne (siehe Rückseite zu diesem Antragsformular).

Außerdem erkläre ich hiermit verbindlich, dass

1. meine Angaben richtig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
2. mir bekannt ist, dass die Studierendenförderung der Marktgemeinde Schardenberg, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an die Gemeinde zurückzuzahlen ist.
3. ich für das jeweilige Studienjahr noch keine Studierendenförderung von einer anderen Gemeinde erhalten habe.
4. ich weitere Unterlagen, die das Gemeindeamt zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Studierendenförderung von mir verlangen kann, innerhalb einer mir vorgegebenen Frist vorlege.
5. ich der automationsunterstützten Datenerfassung zustimme und die Datenweitergabe in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Studierendenförderung beschränkt bleibt.

Der Förderbetrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf das im Formular bekannt gegebene Konto überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Einzureichen: frühestens ab 1.11., spätestens bis zum 31. Juli im betr. Studienjahr

Auszahlung nach Erbringung der erforderlichen Nachweise

RICHTLINIEN für die Gewährung einer Gemeindeförderung für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Schardenberg

Die Marktgemeinde Schardenberg gewährt ordentlichen Studierenden (welche ihren Hauptwohnsitz auch während der Studienzeit in Schardenberg beibehalten) eine Förderung nach den folgenden Richtlinien:

Diese Studierendenförderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Schardenberg im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

Die Förderung in der Höhe von EUR 100,00 pro Studienjahr und Studierenden wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- **Hauptwohnsitz** in der Marktgemeinde Schardenberg zum Stichtag 31.10. während des jeweiligen Studienjahres;
- Vorlage der **Inskriptionsbestätigung** einer in Österreich befindlichen Universität oder Fachhochschule für das jeweilige Studienjahr;
- Vorlage des **Familienbeihilfenbescheides** oder **Bescheid über Selbsterhalterstipendium**;
- Wird nur ein Semester beurkundet, gebührt die Hälfte der Förderung, also EUR 50,-
- Der oder die Studierende hat nicht bereits für das beantragte Studienjahr eine Studierendenförderung bzw. finanzielle Begünstigung (z.B. Semesterticket-Ermäßigung usw.) einer anderen Gemeinde erhalten.
- Für den Antrag auf Gewährung der Studierendenförderung ist das vom Marktgemeindegamt Schardenberg aufgelegte Formular zu verwenden.
- Über alle Sonderfälle, die nicht den Richtlinien entsprechen und eine Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.
- Antragsformulare müssen im Original eingereicht werden, d.h. mit der Post oder persönlich im Marktgemeinde Schardenberg, Bürgerservicestelle oder per Mail inklusive aller erforderlichen Nachweise auf office@schardenberg.at. Erst nach vollständiger Vorlage des Antrages und der erforderlichen Nachweise kann das Ansuchen bearbeitet werden.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller stimmt einer Überprüfung der Daten zu.
- Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2018 beschlossen. Die Höhe der Förderung mit € 50,- je Semester wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.02.2023 beschlossen und tritt mit dem 2. Semester des Studienjahres 2022/23 in Kraft.
- Alle vorherigen Richtlinien treten mit 17. Februar 2023 außer Kraft.

(nur vom Gemeindegamt auszufüllen)

Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.10. in der Marktgemeinde Schardenberg des jeweiligen Studienjahres liegt vor:	
Inskriptionsbestätigung für das aktuelle Studienjahr liegt vor	
akt. Familienbeihilfenbescheid od. Bescheid Selbsterhalterstipendium liegt vor:	
Fördervoraussetzungen sind erfüllt; Förderung kann gewährt werden	

Datum, Unterschrift der Bearbeiterin, des Bearbeiters